



Mitteilungsblatt

Gemeinde Rechthalten

Ausgabe Nr. 3
September 2024



Gemeindeverwaltung

Im Dorf 21
Postfach 3
1718 Rechthalten
Tel. 026 418 22 37

www.rechthalten.ch
gemeinde@rechthalten.ch

Schalteröffnungszeiten:

Mo – Fr	09.00 – 11.00
Mo	14.00 – 18.00
Di – Do	14.00 – 17.00
Fr	14.00 – 16.00

Vor Feiertagen wie Freitag

Inhaltsverzeichnis

1. BEKANNTMACHUNGEN DES GEMEINDERATES	2
Aktuelles aus dem Gemeinderat.....	2
Datenschutzgesetz.....	3
Mehrzweckhalle - Unsere neue Photovoltaikanlage	3
Freiburger Tage der Fotovoltaik – Amt für Energie AfE.....	3
Gratulationen für besondere Leistungen.....	4
Gemeindeverwaltung - Öffnungszeiten.....	4
Neuzuzüger	4
Zivilstandsnachrichten	4
Zivilstandsdokumente.....	5
Betreibungsregisterauszug	5
Strafregisterauszug via Internet bestellen.....	5
Amtsblatt des Kantons Freiburg – kostenlos online lesen.....	5
Schweizer Pass und Identitätskarte	6
Trinkwasser - Informationen	7
Informationen GeoPlanIng - Amtliche Vermessung	8
Abstimmungstermine	9
Stipendiengesuche 2024/2025	9
Neue Steuerpflichtige – Eintritt ins Berufsleben	10
Einsichtnahme Steuerregister.....	10
Jungbürgerinnen und Jungbürger 2024	10
Willkommens-Apéro für Neuzuzüger	11
Abfallentsorgung – Aufruf an die Bevölkerung.....	11
Karton- /Papiersammlungen.....	12
Grünabfuhr – kein Astmaterial	12
Häckseldienst.....	13
Für bessere Sicht – Hecken und Sträucher zurückschneiden	13
Schneiden von Baumstäben und Lebhägen.....	13
Hundehalter.....	14
Landwirtschaftliche Arbeiten angrenzend an Gemeindestrassen	15
Winterdienst.....	15
Veranstaltungskalender - www.rechthalten.ch	16
2. SCHUL-INFORMATIONEN	17
Schul- und Ferienplan	17
Bibliothek – Öffnungszeiten.....	18
3. GENERATIONEN PLATTFORM	19
Zäme ässe	19
Essen im / vom Pflegeheim Aegera	20
Pro Senectute	20
WABE Deutschfreiburg – Spezial Trauercafé Anlass.....	21
4. VERSCHIEDENE MITTEILUNGEN	22
Spitex Sense – Mütter- und Väterberatung.....	22
Advent / Weihnachtszeit – Anmeldung für Adventsfenster 2024	22
Lärmbelästigung – Mitteilung des Oberamtes des Sensebezirks	23
Notaufnahmen HFR – Öffnungszeiten	25
Pilzkontrolle für die Gemeinden Rechthalten und Plaffeien	25
Jagdperioden 2024/25	26
Eppis ùs alte Zytte	27
Nützliche Telefonnummern	31

1. Bekanntmachungen des Gemeinderates

Aktuelles aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat

genehmigt:

- den Wasserlieferungsvertrag zwischen der Gemeinde Brünisried als Wasserlieferant und den Gemeinden Rechthalten und St. Ursen als Wasserbezüger
- den Fahrplan für das Budget 2025
- den Investitionsplan 2025-2029

vergibt:

- den Auftrag für die Schülertransporte für ausserschulische Aktivitäten im Schuljahr 2024/2025 an die Firma Horner Reisen AG
- vergibt zwei Zusatzaufträge für die Dachsanierung und Installation einer Photovoltaik-Anlage Mehrzweckhalle an die Firmen Fasel-Piller AG und Zumwald-Neuhaus AG
- folgende Arbeiten im Schulhaus: die Montage der Einbauschränke an die Firma Wohnmacher AG; die Montage der Brandschutztüren an die Firma D. Julmy AG
- das Mandat für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung zur Nachführung des Grundbuchplanes an die Firma GeoPlanIng AG

nimmt Kenntnis:

- von den Entscheiden der Kommission für Pauschalentschädigung (KPE)
- vom Messbericht der Hochschule für Technik und Architektur Freiburg im Rahmen des Projektes SCOL'AIR-FR (CO²-Messung in Primarschulen)
- vom Umfrage-Bericht des Freiburger Gemeindeverbandes betreffend Entlöhnung der politischen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und des Gemeindepersonals
- vom Bericht der Microgis SA zur kantonalen Studie über den Bedarf an familienergänzenden Tagesbetreuungsplätzen
- von den Budgetunterlagen für die 1. Lesung des Budgets 2025 des Mehrzweckverbandes Sensebezirk
- von der Stellungnahme des Mehrzweckverbandes Sense im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum Regionalrichtplan Gruyère
- vom Jahresbericht 2023/24 des regionalen Schuldienstes des heilpädagogischen Instituts
- von den Erneuerungen «Patent K» durch das Oberamt des Sensebezirks
- von der Installation von insgesamt 5 Photovoltaikanlagen

nimmt Stellung:

- zum Bericht der Arbeitsgemeinschaft Langzeitpflege Standort Neubau Pflegeheim des Gesundheitsnetzes Sense
- zum Vorentwurf des Massnahmenplans Senior+ 2024-2028 der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD)
- zuhanden des OCN zum Antragsgesuch des TSV für den 39. Rechthaltenlauf

behandelte insgesamt 8 Baugesuche.

Datenschutzgesetz

Per 01. Januar 2024 ist das neue kantonale Datenschutzgesetz in Kraft getreten. Diese neue Gesetzgebung hat unter anderem auch Auswirkungen auf die Publikationen im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

Die Veröffentlichung von Zivilstandsnachrichten wie Vermählungen und Geburten wird daher nur noch mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen erfolgen. Auch die Publikation der im Gemeinderat behandelten Baugesuche darf im Mitteilungsblatt nicht mehr abgedruckt werden. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis.

Nähere Angaben zum neuen Datenschutzgesetz können auf nachfolgender Webseite eingesehen werden: <https://www.fr.ch/de/staat-und-recht/transparenz-und-datenschutz/bekanntgabediverses>

Mehrzweckhalle - Unsere neue Photovoltaikanlage

Das Titelbild zeigt die neu installierte Photovoltaikanlage auf der Mehrzweckhalle. Die Anlage umfasst insgesamt 152 Module, welche auf 296 m² montiert wurden. Die Anlage verfügt über eine Leistung von 67.65 kWp mit einem voraussichtlichen Jahresertrag von 1'272 kWh/kWp.

Freiburger Tage der Fotovoltaik – Amt für Energie AfE



The banner features a yellow background. On the left, there is a logo consisting of three black triangles pointing upwards, with the text 'LES JOURNÉES FRIBOURGEOISES DU PHOTOVOLTAÏQUE' and 'DIE FREIBURGER TAGE DER FOTOVOLTAÏK' below it. In the center, there is a white speech bubble containing the text 'Le solaire expliqué près de chez vous !'. On the right, the dates '27 - 28.09.2024' are displayed, followed by the location 'Bluefactory et canton' and the event details 'Conférences - Stands - Portes ouvertes'.

Die Fotovoltaik gehört als erneuerbare Energie zu den Pfeilern der Energiewende und verfügt über ein grosses Entwicklungspotenzial besonders auf den Gebäuden. Das Amt für Energie lädt Sie am 27. und 28. September in die Bluefactory ein, um sich bei Konferenzen und an Ständen darüber auszutauschen, wobei am 28. September ebenfalls Fotovoltaikanlagen in vielen Gemeinden des Kantons besichtigt werden können.

Weitere Informationen auf <https://fribourg-photovoltaique.ch/de/>

Gratulationen für besondere Leistungen

Der **Jodlerklub „Echo vom Bärgli“** hat am 22. Juni 2024 am westschweizerischen Jodlerfest in Raron unter der Leitung von Dario Neuhaus die Bestnote 1 erzielt.

Bei der U15-Agility-Weltmeisterschaft für Junioren, welche vom 18. bis 21. Juli 2024 in Belgien stattfanden, hat **Jamielynn Thomas** mit ihrer Australian-Kelpie-Hündin Jay-Jay bravourös Bronze gewonnen.

Der Gemeinderat gratuliert dem Jodlerklub „Echo vom Bärgli“ sowie Jamielynn Thomas herzlich zu diesen hervorragenden Leistungen und wünscht beiden weiterhin viel Erfolg und Freude.

Der Gemeinderat

Gemeindeverwaltung - Öffnungszeiten

An folgenden Tagen bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen:

Freitag, 1. November 2024 - Allerheiligen

Am Donnerstag vor Allerheiligen schliesst die Gemeindeverwaltung um 16.00 Uhr. An den anderen Tagen gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Neuzuzüger

Wir heissen in unserer Gemeinde willkommen:

- Brülhart Joël und Spicher Anja, Grossi Matta 42
- Bucher Oliver und Brügger Nadine, Eichenweg 2
- Favre Naomi Maria, Galternbächli 141
- Meier Daniel und Staffelbach Veronika, Wolfeich 75

Zivilstandsnachrichten

Herzliche Gratulation zur Geburt von:

Beyeler Mattia, Sohn des Beyeler Beat und der Beyeler Melanie,
Vorsatz 125, am 1. Juli 2024



Es sind von uns gegangen:

- Poffet Rosa, Pflegeheim Bachmatte Oberschrot, am 5. Juli 2024
- Gadiant Alois, Pflegeheim Maggenberg Tifers, am 15. Juli 2024
- Wehr Hans Bernhard, Unterdorf 21, am 15. Juli 2024
- Neuhaus Marie, Unterdorf 88, am 24. August 2024



Wir sprechen den Angehörigen unser Beileid aus.

Zivilstandsdokumente

Die Bestellung von Zivilstandsdokumenten kann über den virtuellen Schalter des Kantons Freiburg (www.fr.ch/bestellen) erfolgen.

Betreibungsregisterauszug

Ein Betreibungsregisterauszug kann ebenfalls über den E-Government-Schalter (www.fr.ch/bestellen) angefordert werden. Die Kosten betragen CHF 18 und können direkt mit Visa, Mastercard, PostFinance Card oder Twint bezahlt werden.

Frist: Falls die Anfrage allen Anforderungen entspricht, ist der Auszug bei einer Bestellung bis 15.00 Uhr noch am gleichen Werktag im E-Government-Schalter abrufbar.

Strafregisterauszug via Internet bestellen

Einen Strafregisterauszug ist über die Internetseite www.strafregister.admin.ch oder über eine Poststelle zu bestellen.

Amtsblatt des Kantons Freiburg – kostenlos online lesen

Seit dem 1. Januar 2024 kann die digitale Version des Amtsblattes des Kantons Freiburg kostenlos online auf der Webseite www.abl.fr.ch konsultiert werden. Das Archiv führt jeweils die Ausgaben der letzten drei Monate.

Sie benötigen einen Pass / einen Pass mit einer Identitätskarte?

Bestellmöglichkeiten

1. Bestellung per Internet www.schweizerpass.ch
2. Telefonisch unter 026 305 15 26
3. Am Schalter: Sektor Schweizerpässe-Biometrie, Route d'Englisberg 11, 1763 Granges-Paccot

Foto

Keine mitbringen; werden ausschliesslich vor Ort gemacht.

Welche Dokumente muss man mitbringen?

Alter Pass und/oder alte Identitätskarte zur Annullierung

Lieferfrist

Die Zustellfrist ab Termin beträgt maximal 10 Arbeitstage. Die Dokumente werden per Einschreiben verschickt.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr – 11.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 Uhr – 18.00 Uhr non stop
Samstag/Sonntag: geschlossen

Preise und Gültigkeitsdauer

Pass Erwachsene	CHF 145.00	gültig 10 Jahre
Pass Kinder	CHF 65.00	gültig 5 Jahre
ID Erwachsene	CHF 70.00	gültig 10 Jahre
ID Kinder	CHF 35.00	gültig 5 Jahre
Pass und ID Erwachsene	CHF 158.00	gültig 10 Jahre
Pass und ID Kinder	CHF 78.00	gültig 5 Jahre
Notpass	CHF 100.00	gültig eine Reise, max. 1 Jahr

Wichtig!

Unmündige (bis zum Alter von 18 Jahren) und entmündigte Personen müssen persönlich und in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters erscheinen. Im Fall einer aussergewöhnlichen Abwesenheit des gesetzlichen Vertreters muss die unmündige oder entmündigte Person eine schriftliche Befugnis ihres gesetzlichen Vertreters vorweisen.

Sie benötigen nur eine Identitätskarte?

Bestellmöglichkeit

Bei der Gemeindeverwaltung oder beim Sektor Schweizerpässe – Biometrie (siehe oben). Der Antrag erfordert eine Unterschrift (s. Kasten). Daher ist ein persönliches Erscheinen erforderlich.

Welche Dokumente muss man mitbringen?

Alte Identitätskarte zur Annullierung.

Foto

Aktuelles Passfoto Format 35 x 45 mm

Wichtig: Gesichtshöhe mind. 29 mm, max. 34 mm; Abstand zum oberen Rand mindestens 5 mm Frontalaufnahme; Kopfhaltung gerade; Mund geschlossen; neutraler Gesichtsausdruck; kein Seitenblick; keine Haare im Gesicht.

Trinkwasser - Informationen

Rechtsgrundlage:

Art. 5 Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16.12.2016 (Stand 01.07.2020).

Rechthalten bezieht das Trinkwasser (Quellwasser) aus Plasselb, Giffers und Brünisried und versorgt damit die Bevölkerung von Rechthalten und St. Ursen. Die Bezugsmenge wird grösstenteils ins Reservoir Bergli gepumpt und von da in die Versorgungsleitungen eingespeist.

- Trinkwasser von Plasselb, Käserliwasser (ca. 105'000 m³/Jahr)
- Trinkwasser von Giffers, Flüelismatta (ca. 67'000 m³/Jahr)
- Trinkwasser von Brünisried (10'000 m³/Jahr)

Kontrollprobenahme vom 19. März 2024

Das Trinkwasser von Rechthalten wurde durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) analysiert.

Alle Proben entsprachen den untersuchten chemischen und mikrobiologischen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung.

Die Gesamthärte des Trinkwassers ist unterschiedlich - von **17,8 bis 31,1 franz. Härtegrade** - was einem mittelharten bis ziemlich harten Wasser entspricht.

Der Nitratgehalt liegt zwischen 2 bis 17 mg/l, je nach Wasserherkunft. Der Normwert darf maximal 40 mg/l betragen.

Behandlung:

Alles verteilte Wasser ist UV behandelt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Gemeindeverwaltung oder der zuständige Ressortchef gerne zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Rechthalten: Tel. 026 418 22 37
Ressortchef: Baeriswyl Roland (079 217 05 33)



WICHTIGER HINWEIS

Die Wasserbezüger werden gebeten, die Wasserzähler periodisch zu kontrollieren, damit **Leitungslecks** sofort behoben werden können.

Laufende Nachführung der Amtlichen Vermessung zur Nachführung des Grundbuchplanes

Gestützt auf die Verordnung über die amtliche Vermessung unterstehen sämtliche Elemente des Grundbuchplanes der Nachführungspflicht – darunter befinden sich auch Gebäude, welche nicht innerhalb des ordentlichen oder vereinfachten Bauverfahrens erhoben wurden.

Die nachzuführenden Elemente des Grundbuchplanes sind mitunter die Bodenbedeckung (Gebäude, Zufahrten, Wege, Garten, etc.) und Einzelobjekte (Unterstand, Überdachung, unterirdisches Gebäude, Mauern, etc.).

Im Auftrag des kantonalen Amtes für Geoinformation überprüfen wir in der Gemeinde Rechthalten den Grundbuchplan auf fehlende Elemente und führen diese nach.

Die Hauptgründe, weshalb einzelne Gebäude bisher nicht erhoben worden sind:

- Bis 2015 war die laufende Nachführung über die kantonale Gebäudeversicherung geregelt. Nicht versicherte Gebäude oder Anbauten ohne Erhöhung der Gebäudeschätzung wurden dadurch nicht im Grundbuch nachgeführt. Dadurch entstanden Lücken.
- Seit 2016 ist die laufende Nachführung an die Erklärung des Geometers im Zusammenhang mit dem Übereinstimmungsnachweis gekoppelt. Dieser muss vom Bauherrn verlangt werden, sonst erfolgt keine Nachführung des Grundbuchplanes.
- Lücken entstanden auch in der Übergangszeit des Systemwechsels.

Um diese Versäumnisse zu beheben, wird die GeoPlanIng Tafers AG die aufzunehmenden Elemente vor Ort vermessen und nachführen. Die betroffenen Eigentümer-innen werden vor Ort informiert oder mit einem Infoschreiben, welches unsere Mitarbeiter in den Briefkasten legen.

Der Zutritt beschränkt sich nur auf das Grundstück (ohne Gebäude) und ist im Geoinformationsgesetz geregelt.¹ Bei neu zu erhebenden Gebäuden oder Änderungen erhebt der Kanton eine Gebühr für die Nachführung gemäss Kostentarif² (CHF 264.- pro Werttranche von CHF 100'000.-) welche durch den Eigentümer zu bezahlen ist.

Die Vermessungsarbeiten werden zwischen Oktober 2024 und Frühling 2025 stattfinden.

¹ Art. 20 Geoinformationsgesetz (GeoIG) unter fedlex.admin.ch² «kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung KVAV, Anhang 1» unter bdlf.fr.ch

Abstimmungstermine

Nächster Abstimmungstermin:

24.11.2024 Eidg. Abstimmung

Abstimmungsergebnisse live in der «VoteInfo-App»



Mit der von der Bundeskanzlei, dem Bundesamt für Statistik und dem Statistischen Amt des Kantons Zürich gemeinsam entwickelten App «VoteInfo» kann das Abstimmungsgeschehen am Sonntag quasi live mitverfolgt werden. Die Nutzerinnen und Nutzer können ab 12 Uhr auf «VoteInfo» erfahren, wie ihre Gemeinde, ihr Kanton und die Schweiz zu eidgenössischen und kantonalen Vorlagen gestimmt haben. Die Abstimmungsergebnisse werden – von den Kantonen automatisiert ans BFS geliefert – vom BFS laufend aktualisiert.

Die App VoteInfo ist für Android und iOS erhältlich.

Stipendiengesuche 2024/2025

Die Kompetenz und die Verantwortung im Bereich der Ausbildungsbeiträge liegen ausschliesslich beim Kanton. Die Stipendiengesuche von Personen in Ausbildung sind daher direkt beim Amt für Ausbildungsbeiträge einzureichen.

Fristen für das Ausbildungsjahr 2024/2025

Im 1. Semester, spätestens bis 28. Februar 2025. Nach dieser Frist wird der Betrag nur für ein Semester ausgerichtet. Ende der Frist: 6. Mai 2025, danach kann das Gesuch nicht mehr eingereicht werden.

Für die Gesuche muss das amtliche Formular verwendet werden, und sie müssen im Verlauf des 1. Semesters des Ausbildungsjahrs eingereicht werden.

Es ist möglich, das Formular elektronisch (<https://www.fr.ch/de/bildung-und-schulen/stipendien-und-studiendarlehen/gesuch-um-ein-stipendium>) auszufüllen, **aber es muss weiterhin per Post eingesandt werden**; die nötigen Unterlagen müssen beigelegt werden. Eine elektronische Gesuchstellung ist noch nicht möglich.

Sie können das amtliche Formular auch schriftlich, per Telefon (026 305 12 51) oder in den Büros an der Rue St-Pierre-Canisius 12, 1701 Freiburg, anfordern.

Das Gesuch muss jährlich jeweils im Herbst erneuert werden; das Stipendium wird nur für ein Jahr ausgerichtet.

Neue Steuerpflichtige – Eintritt ins Berufsleben

Neue Steuerpflichtige, die ins Berufsleben eintreten, unterstehen bei Beginn ihrer Steuerpflicht der Gegenwartsbesteuerung. Davon betroffen sind:

- Alle Personen, die erstmals eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
- Personen, die von einem anderen Kanton oder vom Ausland herkommen
- Lehrlinge und Studenten, bei Neueinstieg ins Berufsleben, d.h. nach abgeschlossener Ausbildung
- Wiedereinstieg ins Berufsleben

Diese neuen Steuerpflichtigen haben bei Eintritt ins Erwerbsleben **unbedingt Meldung an die Gemeinde** zu machen. Wir werden dann besorgt sein, dass die betroffenen Personen entsprechende Anzahlungen leisten können. Nur so kann man unliebsamen Steuernachzahlungen vorbeugen.

Einsichtnahme Steuerregister

Gemäss Verordnung des Staatsrates vom 18. Juni 2002 über die Einsichtnahme in die Steuerregister:

Jeweils von Anfang September bis Ende Oktober können Personen, die im Kanton Freiburg einkommens- und vermögenssteuerpflichtig sind, die Steuerregister der natürlichen Personen des zwei Jahre zurückliegenden Steuerjahres einsehen. Im Verlaufe des Monats November kann jede steuerpflichtige Person von den Namen, Vornamen und Adressen der Personen, die ihr persönliches Steuerkapitel eingesehen haben, Kenntnis nehmen.

Kosten pro Einsichtnahme in die Steuerregister: Fr. 8.-

Auf schriftlichem oder telefonischem Weg wird keine Einsicht oder Auskunft gewährt.

Jungbürgerinnen und Jungbürger 2024

Der Gemeinderat freut sich schon heute, den diesjährigen Jungbürgerinnen und Jungbürgern anlässlich der Gemeindeversammlung gratulieren und Ihnen ein Geschenk überreichen zu können.

Deshalb lädt der Gemeinderat alle Jungbürgerinnen und Jungbürger mit Jahrgang 2006 herzlich an die Gemeindeversammlung vom **Montag, 16. Dezember 2024 um 19.30 Uhr** ein und hofft auf ein zahlreiches Erscheinen.

Willkommens-Apéro für Neuzuzüger

Der Gemeinderat wird die im Jahr 2024 nach Rechthalten zugezogenen Personen persönlich zu einem Willkommens-Apéro einladen, welches am **Donnerstag, 21. November 2024** stattfinden wird. Nähere Einzelheiten erfahren die Neuzugezogenen mit der Einladung.

Abfallentsorgung – Aufruf an die Bevölkerung

Seit einiger Zeit muss leider festgestellt werden, dass die Ordnung und Disziplin bei der Abfallentsorgung nachgelassen haben:

Der Gemeinderat ruft **folgende Vorschriften** in Erinnerung.

1. Die Öffnungszeiten der Sammelstellen sind strikte einzuhalten

Stadtgasse

Werktags 08.00 – 12.00 / 13.00 – 18.30 Uhr

Samstag 08.00 – 12.00 / 13.00 – 16.00 Uhr

Geschlossen an Sonn- und Feiertagen

Grube Dürrebüel

Täglich von 07.00 – 21.00 Uhr

Geschlossen an Sonn- und Feiertagen

2. Die Kehrrichtsäcke sind erst am Montagsmorgen rauszustellen. Dies gilt auch für die Container in der Wolfeich und beim Schulhaus.
3. Es dürfen nur Säcke mit den entsprechenden Vignetten zur Abfuhr rausgestellt werden.
4. Karton muss gefaltet und gebündelt und frühestens am Dienstagnachmittag der monatlichen Sammlung auf dem Sammelplatz Stadtgasse deponiert werden.
5. An der Sammelstelle Stadtgasse darf **kein Kehricht** deponiert werden. Leere Gebinde (Oel, Säcke usw.) müssen mit dem Hausmüll entsorgt werden.
6. Jeglicher unnötige Lärm ist zu unterlassen. Dies gilt vor allem für den Sammelplatz Stadtgasse.

Wir bitten darum die Vorschriften einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

Sollte sich die Situation nicht verbessern, müsste in letzter Konsequenz die Sammelstelle eingezäunt werden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die Öffnungszeiten auf 1 bis 2 Stunden pro Woche reduziert werden müssten.

Der Gemeinderat

Karton- /Papiersammlungen

Kartonsammlung (Sammelstelle Stadtgasse):

- **15./16. Oktober 2024**
- **12./13. November 2024**
- **10./11. Dezember 2024**

Karton muss flach gefaltet oder gebündelt sein.

Ohne Plastikfolie, Styropor, PVC und Sagex; ohne Kunststoffteile (Henkel, Klebebänder, usw.)

Papiersammlung (Sammelstelle Entemoos):

- **8./9. November 2024**

Das Altpapier kann jeweils am **Freitag ab 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr** und am **Samstag von 8.00 bis 11.00 Uhr** beim Sportplatz Entemoos abgegeben werden. Wir bitten Sie höflich, unbedingt die angegebenen Zeiten einzuhalten. Das Öffnen des Containers durch Unbefugte ist strengstens verboten (Unfallgefahr)!

Bitte geben Sie Ihr Papier ausschliesslich lose oder zusammengebunden und ohne Karton ab. Papiertragtaschen und Futtersäcke können nicht angenommen werden, weil diese aus minderwertigem Papier bestehen und die Rückvergütung vermindern.

Grünabfuhr – kein Astmaterial

Wir erinnern daran, dass kein Astmaterial in die Mulde der Grünabfuhr entsorgt werden soll. Dadurch geht nicht nur sehr viel Platz verloren und die Mulde muss viel häufiger geleert werden, sondern es werden auch enorm hohe Kosten verursacht.

Es dürfen ausschliesslich Rasen, Pflanzen, Sträucher und kleinere Äste deponiert werden.

Jegliche Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden gemäss Reglement über die Abfallentsorgung (Art. 19) mit einer Busse von CHF 20 bis CHF 1'000 geahndet.

Unter Voranmeldung bei Adolf Wider (079 785 54 24) kann Astmaterial in die Kiesgrube gebracht werden.

Häckseldienst

Der Häckseldienst findet am **15./16. Oktober 2024** statt.

Anmeldung: telefonisch oder per Mail bis zum 11. Oktober 2024

Für bessere Sicht – Hecken und Sträucher zurückschneiden

Bessere Sicht bedeutet mehr Sicherheit auf der Strasse. 90 % der Informationen werden im Strassenverkehr über die Augen aufgenommen. Durch hervorragende Äste oder zu gross gewachsene Hecken und Sträucher kommt es häufig zu Sichtbeeinträchtigungen.

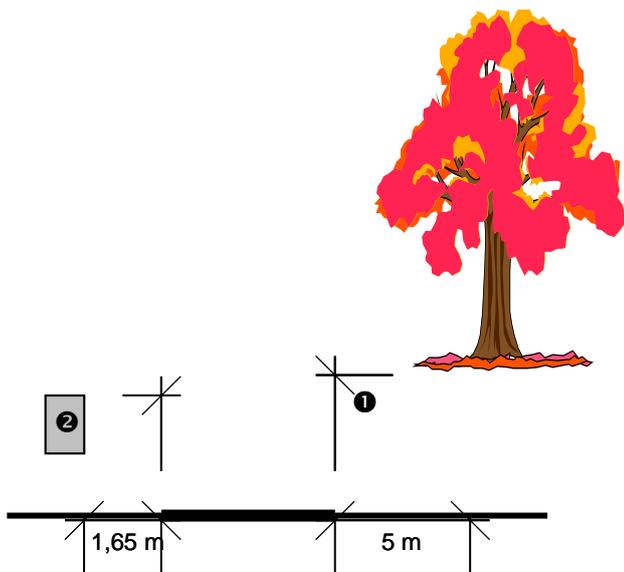
Wir erinnern deshalb Grundstückbesitzerinnen und -besitzer an das Zurückschneiden der Pflanzen entlang von Strassen, bei Einmündungen und Ausfahrten. Der Rückschnitt dient der Verkehrssicherheit.

Er ist aber auch ein Schutz vor rechtlichen Problemen: Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer können unter bestimmten Umständen zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Sicht beeinträchtigende Pflanzen entlang der Parzellengrenze nicht zurückgeschnitten oder entfernt werden und es deshalb zu Schäden oder Unfällen auf der Strasse kommt.

Schneiden von Baumästen und Lebhägen

Bäume und Lebhäge entlang der Gemeinde- und Kantonalstrasse sowie Trottoirs sind nach gesetzlichen Vorschriften jedes Jahr **spätestens bis zum 1. November** zu schneiden, damit der vorgeschriebene Strassenabstand eingehalten wird.

Bereits in den nächsten Tagen werden sehr viele mit dem Schneiden beginnen. Mit diesem Hinweis wollen wir Sie deshalb speziell auf die Probleme und Gefahren aufmerksam machen, welche ein Nichteinhalt der gesetzlichen Vorschriften zur Folge haben könnte. Zudem müssen wir sehr häufig feststellen, dass die Bestimmungen vielerorts nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund bitten wir Sie dringend, die nachstehenden Abstände einzuhalten:



❶ Bäume

Entlang einer öffentlichen Strasse darf bis zu **5 m** vom Strassenrand kein Baum gepflanzt werden. Die Äste, welche in die Fahrbahn reichen, müssen über der Fahrbahn bis auf **5 m Höhe** geschnitten werden.

❷ Lebhäge

Auf geraden Strecken müssen die Zweige der Lebhäge entlang der öffentlichen Strassen einen Abstand von mindestens **1,65 m** vom Strassenrand aufweisen.

Sie dürfen die Höhe der Fahrbahn nicht mehr als **0,90 m** überragen.

In den Kurven und in deren Anfahrt sind Bepflanzungen innerhalb der Baugrenzen untersagt, wenn die Sicht der Benützer dadurch behindert wird.

Wir bitten alle Liegenschaftsbesitzer, diese Vorschriften insbesondere aufgrund der Sicherheit einzuhalten. **Nach dem 1. November sind wir gezwungen, fehlbare Eigentümer mittels Verfügung aufzufordern, die versäumten Arbeiten umgehend nachzuholen.** Der Gemeinderat und die Verkehrsteilnehmer danken für das Verständnis.

Wir bitten Sie, Ihr Schnittgut wenn möglich für den Häckseldienst vom 15. und 16. Oktober 2024 vorzusehen.

Hundehalter

Das Betreten von Wiesen und Äckern ist grundsätzlich nicht gestattet, beziehungsweise nur soweit erlaubt, als damit weder eine Beeinträchtigung noch eine Schädigung des Grundeigentums verbunden ist.

Hundekot ist einzusammeln und im nächsten Robidog zu entsorgen! Bei liegengelassenem Hundekot sind neben anderen Spaziergängerinnen und Spaziergängern auch Tiere und die Landwirtschaft leidtragend.

Werfen Sie die Robidog-Säcklein in die Robidog-Behälter.

Leider gibt es Hundehalter, die das Säcklein zwar benutzen, es aber dann ins nächste Gebüsch oder in ein Feld werfen. Diese Säcklein verrotten nicht und verschandeln die Landschaft oder geraten in die Mähmaschine und verunreinigen so Futter und Getreide.

Landwirtschaftliche Arbeiten angrenzend an Gemeindestrassen

Strassenverschmutzung reinigen

Es ist unumgänglich und verständlich, dass bei nasser Witterung beim Ausfahren von Feldern die Strassen verschmutzt werden. Die Verursacher werden gebeten, die Strassen anschliessend zu reinigen.

Sollte es unumgänglich sein, Kühe über oder entlang der Strasse zur nächsten Weide oder in den Stall bringen zu müssen, bitten wir darum, die verschmutzte Strasse jeweils sofort wieder gründlich zu reinigen.

Winterdienst

Die Gemeinde markiert Hydranten und Wasserläufe auf Gemeindestrassen mit einem blauen Pflock, damit diese bei der Schneeräumung nicht beschädigt werden.

Wir empfehlen den Eigentümern von Privatstrassen, in welchen Wasserläufe eingebaut sind, diese ebenfalls zu markieren, damit die Schneeräumungsequipe rechtzeitig reagiert und den Schneepflug in die richtige Position bringen kann.

Der Winterdienst auf den Gemeindestrassen wird von André Biemann, Chueweid ausgeführt. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, die Geschwindigkeit den Gegebenheiten anzupassen und ihre Fahrzeuge entsprechend auszurüsten.

Fahrzeuge dürfen nicht entlang der Strassen parkiert werden, weil das Erstens verboten ist und Zweitens die Schneeräumung behindert. Jegliche Haftung für Schäden an Fahrzeugen wird abgelehnt.

Wenn Fragen oder Probleme zum oder während dem Schneeräumungsdienst auftauchen, kontaktieren Sie **nicht** André Biemann, **sondern** die Gemeindeverwaltung (026 418 22 37) oder den Ressortchef Strassen, Gemeinderat Michael Vonlanthen (079 613 11 46) oder Ammann Hugo Schuwey (079 784 74 61).

Die aktuelle Version finden Sie auf unserer Homepage.

Datum	Name	Lokalität	Organisator
16.11.2024	Volleyball Smash-Tag	Turnhalle, Küche und Foyer	TSV Rechthalten, Volleyball
23.11.2024	Raclettetag der Musikgesellschaft Rechthalten	Turnhalle	Musikgesellschaft Frohsinn Rechthalten
07.12.2024	St. Niklaus Umzug	Schulhausplatz Mehrzweckhalle	Jubla Rechthalten
15.12.2024	Konzert: Gesänge zum Advent und Weihnachten	Pfarrkirche Rechthalten	Gemischter Chor Rechthalten
16.12.2024	Gemeindeversammlung	Restaurant "Zum brennenden Herz"	Gemeinde
21.12.2024 - 04.01.2025	Theateraufführungen - Theater Rechthalten	Mehrzweckhalle	Theater Rechthalten
01.02.2025	1. Jodlerabend "Echo vom Bärkli"	Turnhalle Rechthalten	Jodlerklub Echo vom Bärkli
01.02.2025	2. Jodlerabend "Echo vom Bärkli"	Turnhalle Rechthalten	Jodlerklub Echo vom Bärkli
12.04.2025	Jahreskonzert Musikgesellschaft Rechthalten	Turnhalle	Musikgesellschaft Frohsinn Rechthalten
22.06.2025	Schwarzsee-Schwinget	Festgelände	OK Schwarzsee-Schwinget + Jodlerklub Echo vom Bärkli
06.09.2025	Rechthaltenlauf	Rechthalten	OK-Rechthaltenlauf

2. Schul-Informationen

Schul- und Ferienplan

	2024/2025	2025/2026
Schule	22.08.2024 – 11.10.2024	28.08.2025 – 10.10.2025
Herbstferien	14.10.2024 – 25.10.2024	13.10.2025 – 24.10.2025
Schule	28.10.2024 – 20.12.2024	27.10.2025 – 19.12.2025
Weihnachtsferien	23.12.2024 – 03.01.2025	22.12.2025 – 02.01.2026
Schule	06.01.2025 – 28.02.2025	05.01.2026 – 13.02.2026
Fasnachtsferien	03.03.2025 – 07.03.2025	16.02.2026 – 20.02.2026
Schule	10.03.2025 – 17.04.2025	23.02.2026 – 02.04.2026
Osterferien	18.04.2025 – 02.05.2025	03.04.2026 – 17.04.2026
Schule	05.05.2025 – 04.07.2025	20.04.2026 – 10.07.2026
Sommerferien	07.07.2025 – 27.08.2025	13.07.2026 – 26.08.2026

	2026/2027	2027/2028
Schule	27.08.2026 – 09.10.2026	26.08.2027 – 15.10.2027
Herbstferien	12.10.2026 – 23.10.2026	18.10.2027 – 01.11.2027
Schule	26.10.2026 – 18.12.2026	02.11.2027 – 17.12.2027
Weihnachtsferien	21.12.2026 – 01.01.2027	20.12.2027 – 31.01.2028
Schule	04.01.2027 – 05.02.2027	03.01.2028 – 25.02.2028
Fasnachtsferien	08.02.2027 – 12.02.2027	28.02.2028 – 03.03.2028
Schule	15.02.2027 – 25.03.2027	06.03.2028 – 13.04.2028
Osterferien	26.03.2027 – 09.04.2027	14.04.2028 – 28.04.2028
Schule	12.04.2027 – 09.07.2027	01.05.2028 – 07.07.2028
Sommerferien	12.07.2027 – 25.08.2027	10.07.2028 – 23.08.2028

Öffnungsdaten für das Schuljahr 2024/25

Liebe Kinder, liebe Eltern

Die Schule Rechthalten verfügt über eine sehr schöne und umfangreiche Bibliothek. Zahlreiche interessante und auch neue Bücher stehen allen Leserinnen und Lesern zur Verfügung. Auch kleine Kinder, welche noch nicht in die Schule gehen und noch nicht lesen können, finden hier sehr schöne Bilderbücher und CDs. Ebenso hat es eine grosse Auswahl von Jugend- und Sachbüchern. Einmal pro Monat am Samstag und einmal am Montag ist die Bibliothek offen. Sie befindet sich im oberen Stock des Gemeindehauses.

Kinder, Jugendliche und Eltern – ein Besuch in der Bibliothek lohnt sich immer wieder.

Die Ausleihe von Büchern ist für alle kostenlos!

Folgende Öffnungszeiten sind zu beachten:

Samstag, 10 – 11 Uhr

Samstag, 05. Okt. 2024
Samstag, 02. Nov. 2024
Samstag, 07. Dez. 2024
Samstag, 11. Jan. 2025
Samstag, 01. Feb. 2025
Samstag, 01. März 2025
Samstag, 05. April 2025
Samstag, 03. Mai 2025
Samstag, 07. Juni 2025
Samstag, 05. Juli 2025

Montag, 15 – 16 Uhr

Montag, 07. Okt. 2024
Montag, 11. Nov. 2024
Montag, 09. Dez. 2024
Montag, 13. Jan. 2025
Montag, 10. Feb. 2025
Montag, 10. März 2025
Montag, 14. April 2025
Montag, 12. Mai 2025
Montag, 23. Juni 2025

Es würde mich freuen, viele Kinder während den Öffnungszeiten antreffen zu können.

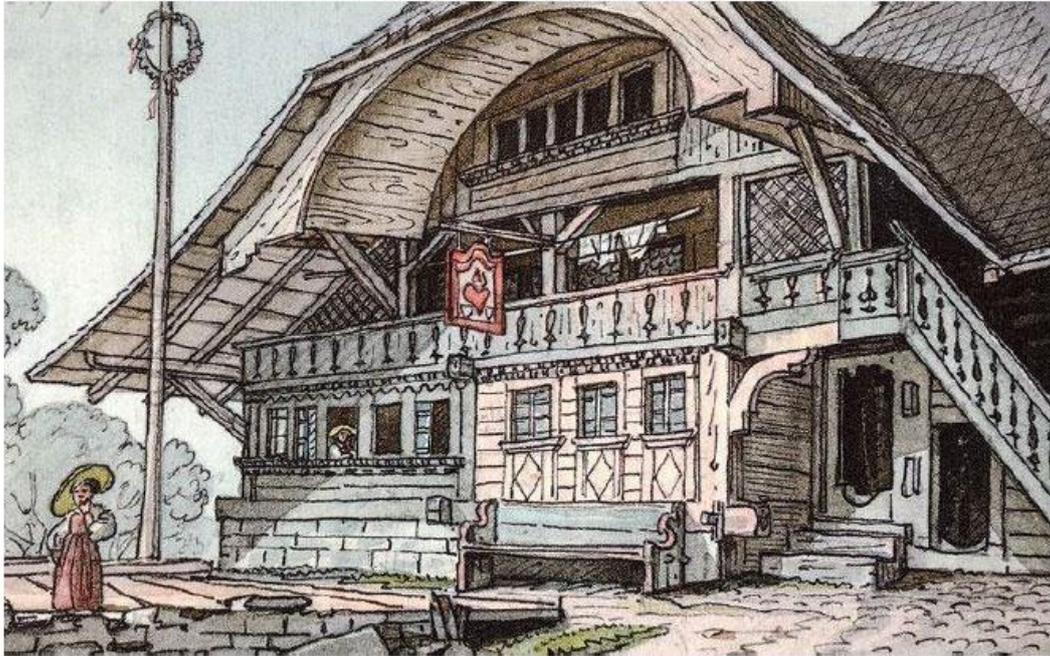
Allen wünsche ich schöne Ferien und grüsse herzlich.

Anita Biemann



3. Generationen Plattform

Zäme ässe



**DAS RESTAURANT "ZUM BRENNENDEN HERZ" AUF EINER
ZEICHNUNG VON 1820.**

Am Donnerstag: Donnerstag, 26. September 2024 ***Fotoshow***
Donnerstag, 31. Oktober 2024
Donnerstag, 21. November 2024
Donnerstag, 19. Dezember 2024

Jeweils um 11.00 Uhr

Anmeldung bis Montag vor dem entsprechenden Donnerstag bei Valencia Schuwey
026 418 11 31

Kosten für Suppe oder Salat, Menü, kleines Dessert: CHF 19.50

Jassen ist immer möglich! Wird ein Fahrdienst benötigt, kann man sich an den Passe-Partout Sense (026 494 31 71) oder an die Dienste für Senioren (026 496 06 03) wenden. Das „Zum brennenden Herz“ ist mit dem Rollstuhl zugänglich.

Christoph Fasnacht, Gemeinderat (079 766 36 79)

Essen im / vom Pflegeheim Aegera

Im Pflegeheim Aegera in Giffers kann an jedem Tag um 12.00 Uhr ein Mittag- oder Abendessen genossen werden.

CHF 18.00 für ein Tagesmenü mit Suppe, Salat, Hauptgang und Mineralwasser.

Anmeldung 1 Tag im Voraus unter 026 418 94 00

Das Pflegeheim Aegera bietet ausserdem einen Mahlzeiten Lieferdienst zu Ihnen nach Hause.

CHF 20.00 für ein Menü und die Lieferung.

Anmeldung und Auskunft unter 026 418 94 00

Pro Senectute

Informatik-Sprechstunden



Haben Sie Fragen zur Nutzung Ihres Computers, Tablets oder Smartphones? Freiwillige antworten gerne auf Ihre Fragen!

Daten & Zeiten 2. und 4. Montag im Monat 10.30 - 12.00 Uhr	Kontakt Sari Amstutz Pro Senectute Freiburg 026.347.12.93 sari.amstutz@fr.prosenectute.ch
Ort Pflegeheim Aegera Schwarzseestrasse 20 1735 Giffers	Kostenlos und ohne Anmeldung



Information: Am Montag, 23. Dezember 2024 findet keine Sprechstunde statt.



Seebezirk und Region Laupen
031 505 20 00
Sensebezirk und deutschsprachiger
Saanebezirk 026 494 01 40
www.wabedeutschfreiburg.ch

**Da sein - Zeit haben -
mit sterbenden Menschen ein Stück Weg gehen -
für Menschen in Trauer einen Ort der Begegnung ermöglichen**

Spezial Trauercafé Anlass am Sonntag, 13. Oktober 2024 um 14.30 Uhr

im Café Bijou, Stiftung ssb, Spitalstrasse 7, 1712 Tafers

Vortrag zum Thema

«Brauchen wir Trost?»

mit Anne Christine Dölling-Perroulaz
Dipl. Persönlichkeits-Coach (MPI)
Lebensendedoula - ganzheitliche Sterbebegleitung
Trauerbegleiterin

Eintritt frei - herzlich willkommen!

Kaffee, Tee, Kuchen und Zopf werden von WABE Deutschfreiburg offeriert.

Aus organisatorischen Gründen würde es uns helfen,
wenn Sie Ihre Teilnahme kurz melden:
wabe@wabedeutschfreiburg.ch
Tel. 026 494 01 40 oder 031 505 20 00

4. Verschiedene Mitteilungen

Spitex Sense – Mütter- und Väterberatung

Beratung für Säuglinge und Kleinkinder bis zum 5. Altersjahr

Beratungen in Rechthalten: jeweils am **3. Dienstag** im Monat im Schürli
(vormittags **nur auf Voranmeldung**)

Daten: 17. September 2024
15. Oktober 2024
19. November 2024
17. Dezember 2024

Telefonische Beratungen: **Tel. 026 419 95 66**
Montag bis Mittwoch 08.00 – 11.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 08.00 – 10.00 Uhr und 16.00– 18.30 Uhr
Freitag 08.00 – 11.00 Uhr

Terminvereinbarung und E-Mail-Beratung: Brigitte Gauch-Löffel, Mütterberaterin NDS
brigitte.gauch@spitexsense.ch

Advent / Weihnachtszeit – Anmeldung für Adventsfenster 2024



Die Tage werden kürzer und schon bald beginnt die besinnliche Adventszeit. Seit vielen Jahren dürfen wir uns jeweils über wunderschöne und aufwendig geschmückte Fenster freuen.

Wer in diesem Jahr Interesse hat, ein solches bei sich zu Hause vorzustellen, kann sich gerne ab sofort bis **spätestens 10. November 2024** melden bei:

Berthy Zbinden
079 653 76 73



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Oberamt des Sensebezirks OSEN
Préfecture de la Singine PRSI

Kirchweg 1, Postfach 12, 1712 Tifers

T +41 26 305 74 34
www.oberamt-sense.ch

—

Lärm

Das Lärmempfinden ist subjektiv und von Mensch zu Mensch sehr unterschiedlich. Gerade während der Sommerzeit fühlen sich einige Menschen durch Lärm gestört. Mit etwas Rücksichtnahme und Toleranz können nachbarschaftliche Auseinandersetzungen bei Lärmbelastungen vermieden werden. Wir appellieren an unsere Bevölkerung:

- **Rasenmähen**
Vermeiden Sie es, frühmorgens, während der Essenszeiten und spätabends das Ruhebedürfnis Ihrer Nachbarn zu strapazieren. Gewähren Sie ihrem Rasenmäher-Roboter in der Nacht eine Ruhepause.
- **Radio- und TV-Lautstärke**
Zwingen Sie die von Ihnen bevorzugte Musikrichtung den Personen in Ihrer Umgebung nicht durch übertriebene Lautstärke auf; auch nicht unterwegs im Auto.
- **Motorfahrzeuge**
Mit dosiertem Beschleunigen – namentlich in Wohngebenden – schonen Sie nicht nur die Ohren der Mitmenschen, sondern auch „den Tiger in Ihrem Tank“ und – wer weiss? – vielleicht auch eine saftige Busse wegen übersetzter Geschwindigkeit!
- **Hochzeits-, Geburtstagsschiessen, Feuerwerke**
Es scheint Mode (oder Unmode?) zu sein, zu jeder möglichen Nachtzeit der halben oder gar der ganzen Gemeinde mit Feuerwerken oder Geschosskörpern aller Art mitzuteilen, dass man Grund zum Feiern hat. Nehmen Sie auch bei solchen Anlässen ein Minimum an Rücksicht auf Ihre Nachbarschaft. Beachten Sie dabei auch die angegebenen Sicherheitsvorschriften bezüglich Unfall- und Feuergefahr (Kinder!). Ausserdem ist der Erwerb und Abbrand von Feuerwerkskörpern der Feuerwerkskategorie 4 (grosse Batterien und Kombinationen) bewilligungspflichtig. Ein entsprechender Antrag ist vom Gesuchsteller mindestens 30 Tage vor dem Anlass an die Kantonspolizei zu adressieren. Der Abbrand von Feuerwerken der Kategorie 1-3 bleibt bewilligungsfrei. Feuerwerke können zeitweilig aufgrund von anhaltender Trockenheit verboten werden.
<https://www.fr.ch/de/polizei-und-sicherheit/waffen-sprengstoff-und-feuerwerk/waffen-pyrotechnik-und-sprengstoffe>
- **1. Augustfeuer und –knallkörper**
Das Anzünden von 1. Augustfeuern und Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist unbestritten mit dem Nationalfeiertag verknüpft. Viele Mitmenschen würden es aber begrüssen, wenn diese „Schiessereien“ nicht bereits eine Woche im Voraus beginnen und die Tage danach noch anhalten würden. Wir bitten Sie daher, Raketen und Knallkörper nur am 1. August bzw. am 31. Juli abzufeuern. Insbesondere Haus- und Wildtiere sind dadurch weniger Stress ausgesetzt. Wie bereits im vorherigen Abschnitt erwähnt, können Feuerwerke zeitweilig aufgrund von anhaltender Trockenheit verboten werden.

- **Organisation von öffentlichen Festanlässen**
Öffentliche Festanlässe sind für die unmittelbar betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner jeweils mit Lärmimmissionen verbunden. Nehmen Sie als Organisatoren auf deren Bedürfnisse Rücksicht, insbesondere bezüglich Nachtruhe. Als Festveranstalter tragen Sie auch Verantwortung für das (Lärm-)Verhalten der Festbesucher. Informieren Sie die Nachbarschaft frühzeitig über Ihren Anlass und damit möglichen Unannehmlichkeiten. Eventuell freut sich die Nachbarschaft über eine Einladung.
- **Ausserordentlicher und unvermeidbarer Lärm**
Sollten Sie einmal ausserordentlichen Lärm (fast) nicht vermeiden können, dann informieren Sie doch frühzeitig Ihre Nachbarn; sie werden sich sicher mit der notwendigen Nachsicht erkenntlich zeigen.
- **Toleranz**
Gewiss müssen Sie nicht jede Form von Lärmbelastung hinnehmen. Ein wenig Toleranz ist je nach Situation dennoch angebracht. Eine kurzfristige, nicht andauernde und massvolle Lärmbeeinträchtigung ist sicher lebenslangen Nachbarstreitigkeiten vorzuziehen. Und vergessen Sie nicht, auch Sie könnten einmal – gewollt oder ungewollt – verantwortlich für übermässigen Lärm sein.

Leider wird der Lärmproblematik nicht in jedem Fall mit Rücksicht und Toleranz Rechnung getragen. Je nach Situation muss der Lärmbelästigung auch mit rechtlichen Mitteln begegnet werden, dies insbesondere, wenn die Nachtruhe der Bevölkerung massiv gestört wird. Hierzu weisen wir auf entsprechende Rechtsgrundlagen hin:

- **Zivilgesetzbuch (ZGB)**
Art. 684 des ZGB verbietet schädliche und je nach Situation nicht gerechtfertigte Einwirkungen u. A. in Form von Lärm.
- **Umweltschutzgesetz (USG)**
Art. 60 USG sieht vor, dass Übertretungen gegen Emissionsbegrenzungen und Schallschutzmassnahmen (also auch gegen Lärm) mit Busse bestraft werden.
- **Schall- und Laserverordnung (SLV)**
Art. 5 SLV bestimmt: „*Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von den Veranstaltungen erzeugten Immissionen den Stundenpegel von 93 dB nicht übersteigen*“.
- **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)**
Gemäss Art. 12 lit. A EGStGB wird mit Busse bestraft, wer durch Unordnung oder Lärm die öffentliche Ruhe stört.

Personen, die sich in diesem Sinne in ihrer Ruhe wirklich beeinträchtigt fühlen, empfehlen wir, mit den Lärmverantwortlichen das Gespräch zu suchen. Wird auf diesem Weg kein Einvernehmen gefunden, kann bei der Polizei Anzeige erstattet werden.

Oberamt des Sensebezirks

Notaufnahmen HFR – Öffnungszeiten

Für nicht lebensbedrohliche Notfälle ist der ärztliche Bereitschaftsdienst des Sensebezirks rund um die Uhr unter der Nummer 0800 170 171 erreichbar.

HFR Tafers Permanence Erwachsene Mon-Sam → 8.00/17.00 Son/Feiertage → Geschlossen	Medizinische Permanence Freiburg Permanence Mon-Fre → 9.00/18.30 Sam → 9.00/16.00 Son → Geschlossen
HFR Freiburg – Kantonsspital Notfallstation Erwachsene Mon-Son → 24/24	HFR Meyriez-Murten Permanence Erwachsene Mon-Fre → 8.00/20.00 Sam-Son → 9.00/19.00
HFR Freiburg – Kantonsspital Kindernotfall Mon-Son → 24/24	HFR Riaz Permanence Erwachsene Mon-Son → 07.00/22.00

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Internetseite des HFR:

<https://www.h-fr.ch/de/unsere-fachgebiete/unsere-medizinischen-fachgebiete/notaufnahme/belegung-der-notaufnahme>



**Sekretariat Gynäkologie und
Geburtshilfe**
T +41 26 306 29 00
 Mo-Fr: 08.30-11.30 / 13.30-16.30 Uhr

Konsultation Gebärsaal
T +41 26 306 10 33
 Rund um die Uhr



Sekretariat Ophthalmologie
T +41 26 306 16 00
Patientenaufnahme - Empfang Notfall
T +41 26 306 30 00



Sekretariat HNO-Heilkunde
T +41 26 306 36 10
 Mo-Fr: 08.00-11.30 / 14.00-17.00 Uhr

Patientenaufnahme - Empfang Notfall
T +41 26 306 30 00

Pilzkontrolle für die Gemeinden Rechthalten und Plaffeien

Kontrollleur: Christophe Aebischer
Frühlise 37
1737 Plasselb

Zeiten: nach telefonischer Vereinbarung
 Telefon Privat: 026 419 18 67
 Telefon Geschäft: 026 412 13 25

Der Verzehr von unbekanntem Pilzen ist gefährlich und kann zu tödlichen Vergiftungen führen. Sammeln Sie nur Pilze, die Sie kennen und lassen Sie alle gesammelten Pilze kontrollieren.

Bestimmungen des kantonalen Pilzschutzbeschlusses:

- pro Person dürfen max. 2kg/Tag gesammelt werden
- das Sammeln von 20 bis 7 Uhr ist verboten (Schutz der Wildtiere)
- die mutwillige Zerstörung von Pilzen ist verboten

Eppis ùs alte Zytte

Text: Anton Muggli

Zustände in der Parochialgemeinde Rechthalten vor 200 Jahren

Die alte Parochialgemeinde Rechthalten erstreckte sich vor zweihundert Jahren noch bis an den Dütschbach in Plaffeyen. Sie zerfiel in 4 Schröte: Dorfschrot, Brünisriedschrot, Zumholzschrot und der Obere Schrot. Ihre Verwaltung bestand laut Verzeichnis von der Wahl vom 29. Juni 1823 aus 10 Mitgliedern, wozu noch der Weibel und der Schreiber sich gesellten. Gänge und Leistungen der Ratsmitglieder waren unentgeltlich. Dies vernehmen wir aus dem Protokoll vom 27. Juni 1824: „Weilen etwelche aufgetreten sind und vorgegeben haben, dass sie wohl den Lohn haben, wann sie die Zeit laut Gesetze vertreten müsse, also ist festgesetzt worden, alljährlich Veränderung zu machen wie gesagt, und unentgeltlich fortzusetzen“. So ist in der Folge in jedem Schrot alljährlich ein Verwaltungsmitglied entlassen und durch ein „durch die Mehrheit ernanntes“ ersetzt worden.

Die Einwohner gliederten sich in Parochialbürger und Hintersässer. Letztere hatten Heimatscheine oder „Erkannnusszedel“ abzugeben, denn, so sagt die Verhandlung vom 6. März 1825: „Soll den zukünftigen Sonntag verkündet werden, das alle Einwohner dieser Pfarrey von den auswertigen Pfarreyen, so kein Bürgerrecht allda haben. Heimatscheinen von jhren Herkunft vorweisen. Laut dem 11ten Artikel des Dekretes vom 14te May 1812 genügen zu leisten. Nämlich die alda Sesshaften und Unehelichen sollen Heimatscheinen hinterlegen und die Knächten sonst Erkannnusszedlen, die noch keine eingelegt haben, damit sich von nunan niemand könne unerlaubt alda aufhalten und mit der Zeit auf der Pfarrey zu bleiben.“

Die Ausweispapiere waren anfänglich einfach, erhielten allmählich aber auch ein mehr offizielles Gesicht. So lesen wir in vorgenannter Sitzung weiter: „Von nunan wird auf jedem Heimatschein und Erkannnusszedel ein Präg darauf gemacht mit der Ringschrift, Pfarrey Rechthalten, und in der mitty der Namen des Paterons Germann.“

Ein wachsames Auge hielt man auf die Heimatlosen und zähe war man in Einbürgerungsbegehren. Allerdings

waren diese oft interessant begründet. Am 24. April 1824 verlangte Jakob Tossy im Winteracker Aufnahme als Parochianer „aus Ursach das er vor einigen Zeiten zu verschiedenen Amtspflichten gebraucht worden seye“. Am 29. Juni des gleichen Jahres „sind erschinnen der Joseph Beriswil auf der Brügy und Bruno Beriswil beim Kreuz im Tromoos Pfarrey Tafers, und haben vorgegeben das jhre Voreltern vor einiger Zeit an der Kapelle bey der Schönnébücha gearbeitet hebe, und auch etwas an dem Glocken Stull alhir in der Kirch, und unentgeltlich.“ Diese und ähnliche Forderungen wurden kategorisch abgewiesen mit dem strammen Nachsatz „sie müssen das Hintersessgeld bezahlen, wie bis dato, oder Opositzion machen mit dem Richter.“ Zur ernsthaften Aufnahme als Bürger durch die Parochialgemeindeversammlung war vorerst ein gutes „Aufführungs Zeugnis und dann die Bezahlung des gesetzlichen Preises von 375 Franken baren Geldes,“ nötig, eine für die Verhältnisse dieser Zeit ansehnliche Summe. Die Angst vor späteren Unterstützungspflicht zwang eben die Verwaltung vor Vorsicht und strikten Erfüllung dieser Forderungen.

Armutsfälle und Hilfsbegehren hatte man nämlich in jeder Sitzung damals schon in mehrfacher Auflage zu erledigen. Das hierzu nötige Geld verschaffte man sich durch eine Steuer, „die Armen Tell“. So ward an der Parochialgemeindeversammlung vom 22. Jänner 1826 festgestellt, „dass der Armen Sekel bald erschöpft ist und man eine gezwungene Tell begehren müsse, nämlich eins von Dausend ab dem Grund und des halben ab den Gebäuden, welche Tell die Sum von 634 Franken 9 Batzen auswürft.“

Allmonatlich, am ersten Monatssonntag, hatten die Armen, „so auf der Armen Liste benamset sind“, ihre zugesprochenen Beträge zu holen. Einen beständigen Kassier kannte man nicht. Am 9. April 1824 lesen wir: „Ist dem Hansjoseph Egger auf dem Berg der Armen Sekel übergeben worden mit 4 ½ Batzen und soll von nunan der selbe jedem (Ratsmitglied) für zwey Monat nach dem Abc übergeben werden, ohne sich zu widersetzen können damit jeder seine Tour machen müsse, und dabei kein Vorteil gemacht werden könne dem selben zu entweichen durch Mehrheit der Stimmen wie zuvor“.

Über Buchführung oder Kassarechnung herrschten vielfach schwache Begriffe. Am 15. Januar 1826 lesen wir: „Ist geschlossen worden, eine Anzeige zu machen

wegen den rückständigen Tellen, und auflagen, indem schon vieles davon für Einnahme geschrieben ist in den verschiedenen Rechnungen, und noch immer zurückgeblieben ist, und da nach den Rechnungen allzeit Geld sollte im Armen Sekel sein, da es für Einnahme geschrieben ist, und doch nicht eingegangen, also soll dem Herr Oberamtsman alles angedeutet werden.“

Der Einzug von Steuern war also schon in dieser Zeit eine schwierige Sache. Man half sich auch damit, dass man die Armen „in Umgang“ gab, bis die betreffende Pflegefamilie ihren „schuldigen Teil abgezahlt oder verzert habe.“ Als Kostgeldbetrag vernehmen wir am 4. Jänner 1824 „soll das Töchterlein des Hänsy Werros, welcher in Frankreich ist, für 15 Bazen monatlich oder sage 2 Kreuzer per Tag angerechnet werden. „Am 6. November 1825 sagt man, dass ein gewisser Eltschinger J. in der gantzen Pfarrey nach Prozeeren des Vermögens verpfündet werde. Nämlich bey allen so das Vermögen von 3000 Franken besitzen und darüber, also wird er von jedem 1000 Franken 4 Täg müssen unterhalten werden.“ Gegen selbstverschuldete Armut kannte man kein Erbarmen, weniger wie heute. So schreibt der Sekretär am 12ten Juny 1825: „Ist erschienen der Hansjoseph Rüedo Musikant von Allmendsried und hat angehalten, dass man ihm Geld vorstrecken möge um sich zu kuriren lassen. Nachdem hat die Verwaltung gesprochen, wenn wir allen solchen helfen müssen, welche ihren gantzen Leben mit Saufen, Spillen, Lermen in den Wirtzhäusern zubringen und verlemdrische Reden gegen die Vorgesetzten austossen und kein Kreuzer ersparen für in den Nothfällen sich zu helfen, so könnten wir es unmöglich aushalten.“

Wohl bedacht war man auf gute Sitte und christliche Aufführung der Leute in der ganzen Pfarrei. Wer sich ungebührlich benahm, wurde durch den Gemeindevorstand vor das „Sittengericht“ geboten. Zu demselben erschien nebst den Verwaltern der Schröte der jeweilige Pfarrer. Ihre Macht ging auf Ermahnung, Diktat von Bussen und Einkerkung in den „Chaquemart“

Wer den Vorladungen nicht freiwillig Folge leistete, wurde durch den Weibel „mit Gewalt“ hergeführt.

Ein Ehemann und eine ledige Weibsperson, die sich nach Freiburg begaben und „mit Vorgebung, sie seyen Hochzeiter beim Pfauen in Freiburg und hätten eine Hochzeit gehalten“, wurden beide für eine Mass Oel für die Kirchenampel bestraft.

Gegen 2 Knechte bei Christe Philippona auf der Egg klagte die Annamaria Neuhaus von Halda „nämlich, dass sie allerhand Plagen von ihnen müsste ausstehen, welches hier nicht pünktlich angeschrieben wird“ und sie wurden durch den wohl. Herrn Pfarrer ermahnt und mit Androhung von Kerker im Wiederholungsfalle entlassen.

Ein Hansjoseph Ruffiu von der Plötscha ward angeklagt wegen Misshandlung seines Stiefvaters. „Hir auf hat der wohl. Herr Pfarrer und Ammann ihm nachtrücklist ermahnt, dass er sich friedsam mit dem Stiefvater halten solle. Also hat er für die Verrachtung des Weibels 3 Bazen und dem Schreiber 1 Bazen zahlt, und versprochen den Ermahnungen nachzufolgen.“

Auch die Kirchenpolizei handhabte man mit religiösem Ernste und auf strikte Beachtung der Feiertage, besonders des Patroziniums, legte man grosses Gewicht.

Das Sitzungsprotokoll vom 1. Augustmonat 1824 berichtet uns darüber:

1) „Ist der Peter Achermann als Kirchen Pfleger erwählt worden, alle Sonn und Feiertagen werend dem Gotesdinst Patrull zumachen um die Kirche herum, und es soll jederzeit einer von den Mitglieder der Verwaltung mit ihm gehen. Die Saumseligen sind zu ermahnen und jene so sich widersetzen von der Verwaltung zu bestrafen.

2) ist beschlossen worden, das der Lui Pittong in Schwinneweid eine Mass Oel bezahle für die Kirchen Ampel, weil am Germanstag in dieser Pfarrey gearbeitet hat und wegen dessen das er so thimütig versprochen hat, er habe es nicht gewusst wo die March seye, wo die Pfarreien von einanderen theille, welche durch seine Matte geht, so ist er nur für eine Mass verurtheilt worden.

3) ist wegen desgleichen der Christe Oberney in der Gansmatt verfällt worden, dass er 4 Franken für Oel bezahle, indem gesagt worden ist, dass er schon voraus ermahnet gewesen seye, dass er nicht an dem besagten Tag mit dem Zug in die Stadt fahre. Deswegen soll er ermahnet werden 4 Franken mit freyem Wille zu geben widrigen Falle soll er dem Herrn Oberamtsman angezeigt werden, um ihn laut Gesetz vom 1. Juny 1804 zu strafen mit 024 Franken.“

In heute fast unverständlichen Rahmen stand das Schulwesen. Am 7. November 1824 redet man von der

Erstellung eines Verzeichnisses aller Kinder, die die Schule besuchen müssen, jedoch soll die Verwaltung dann entscheiden, „welche man Loos lasen wohle oder nicht, je nach Umständ.“ Der Besuch des Unterrichtes war, weil freiwillig, eben sehr nachlässig. So musste am 20. November 1825 beschlossen werden, „wann die schulfähigen Kinder diese zukünftige Wucha nicht fleissig in die Schulle gehen werde, das ein jeder Verwalter in seiner Gegend selbe ermahnen werde, so fehlend sind.“

Schulhäuser gab es eines im Dorfschrot (schon längere Zeit stehend) und ein zweites im oberen Schrot. Von letzterem lesen wir: „4ten Jenner 1824. Soll dem Tith. Staatsrath eine Bittschrift eingeben werden für die Bewilligung wegen dem Platz welcher die Gemeindeverwaltung von dem Joseph Grossrieder auf dem Büll kauft hatte, zur Aufbaung eines Schulhauses für die zwey Schrötten, nämlich 1/18 Jucharte.“

Die Bewohner waren diesem Plane nicht gut gesinnt, denn es sollte als Folge eine „Bautell“ erhoben werden. Von der Gemeindeversammlung vom 1. Hornung des gleichen Jahres heisst es weiter: „...anstatt für den Platz zu stimen hatte die Mehrheit gestimt für keines aufzubauen.“ Es scheint aber, dass nun die Regierung befahl und man voran musste. Schon am 7. März 1824 „sollen Gewalthzedel aus Befehl geschrieben werden um den Platz zuverschreiben für das ober Schullhaus, für die Sum 125 Franken und 20 Bazen Trinkgeld.“

So wurde den wohl oder übel gebaut und bereits am 3. September 1826 ist Peter Buntschu von Buntschehaus „durch 5 Stimmen gegen 2 als Schullehrer für die 2 andern Schrötten erwält worden.“ Als Lohn erhielt er „täglich sieben Bazen, in solange er Schulle halte, und dazu Beholtzung, Hausenschaft und Garten.“

Der Dorfschrot-Lehrer Alois Wandeler (Nichtbürger) hatte als jährliche Besoldung 142 Franken 5 Batzen, „mit begrifen dass Hintersäss-Geld und ein wenig Holtz, ein Loos.“ So sagt das Protokoll vom 29. Oktober 1826. Den Schullohn aber hatten die Lehrer selbst „nach Proporcion der Kinder einzusameln, da er durch die schulfähigen Kinder bezahlt wird, ausser für die Hausarmen und welche auf der Armen Liste geschriben sind, bezahlt die Verwalter aus dem Armensekel und Gemeindeseklen der Partiquar Gemeinden.“

Die Eintreibung des wohlverdienten Lohnes war aber oft für den Schulmeister keine leichte Sache und manches Mal führten sie Klage bei der Gemeindeverwaltung. Diese empfand die Nöte dieser Männer nicht immer und wies sie mit der Bemerkung ab, die Leute nochmals „anzuhalten“. Auf die wiederholten Vorstellungen bequemte man sich endlich den Weibel nachzuschicken. Am 20. November 1825 wurde z. B. beschlossen, „diejenige durch den Gemeinde-Weibel zu ermahnen, welche den Schullohn vom verflossenen Winter noch nicht bezahlt haben, denselben unfehlbar in Zeit von 8 Tag zu entrichten. So diese Ermahnung nicht befolgt wird, sollen demnach dem Herrn Oberamtman eingegeben werden, was zu thun seye.“

Eine Verbilligung der Schulausgaben hatte man durch das „Schulschitt“. Fürs Heizen des Schulzimmers musste jedes Kind pro Tag ein „Schitt“ mitbringen. Mit der Zeit aber brachte diese Einrichtung auch Schwierigkeiten. So brachte der Herr Pfarrer am 7ten Novembris 1824 der Verwaltung vor, „dass man sollte trachten auf eine andere Art Holtz zu schaffen für die Schulstube zu heitzen, nicht wie bis dahär, dass ein jedes Kind, das die Schule besucht, hatte täglich ein Schitt Holtz geben müssen. Denn diejenigen, welche keines haben, könnten sonst zum Stehlen angereizt werden. Hierauf hat die Verwaltung gesprochen, dass sie in Zukunft für die Ärmeren wolle von demselben Holtz geben, wo sie im Fally (Plasselbschlund) gekauft habe für den wolh. Herr Pfarrer. Diejennigen, welches das Vermögen haben, sollen allzeit das Holtz geben wie seit altem oder bis dato geschehen ist.“

Wie die Verhältnisse heute liegen, blieb dem Fortschritte der uns näherstehenden Jahre vorbehalten!

Quelle: Heimatkundebuch

Parochialgemeinde: Parochialprinzip bezeichnet das Organisationsprinzip aller „klassischen“ Kirchen, durch eine Aufteilung eines geographischen Raums, meist eines Staates oder Bundeslandes, in einzelne Parochien (Meist Pfarrgemeinden genannt) eine flächendeckende Versorgung ihrer Mitglieder zu erreichen.

Hintersassen waren Landleute, welche ohne geschlossene Güter, nur mit einem Haus, Garten oder einzelnen Feldern angesessen waren. Auch Einwohner minderen Rechts nicht das volle Bürgerrecht, Landrecht oder Dorfrecht besaßen.

1817 wütete eine Hungersnot im oberen Sensebezirk. Der Staat streckte den Gemeinden Giffers, Rechthalten, Plaffeien und Plasselb ein grösseres Quantum Reis und Linsen vor. (R. Man. 1817. Fol. 303 Gemeindeprotokoll)

1823 wurden in Giffers 3 Wölfe erlegt; 1825 wieder einer. Die Gemeinde zahlte eine Prämie von 1 Fr. per Stück (Gemeinderechnung)

Die grossen Auslagen für das Armenwesen bedingten den Bezug von drückenden Steuern. Im Jahre 1926 war im Sensebezirk der Steuerfuss des Vermögens für den Kanton, die Gemeinde und die Pfarrei, zusammengesetzt folgender:

Rechthalten 19,36 o/oo; Brünisried 17,86 o/oo; St. Antoni 17,50 o/oo; St. Sylvester 17,10 o/oo; Zumholz 16,95 o/oo; St. Ursen 16,80 o/oo; Alterswil 16,20 o/oo; Tafers 15,94 o/oo; Tentlingen 15,90 o/oo; Heitenried 15,66 o/oo; Giffers 15,06 o/oo; Wünnewil 14,84 o/oo; Oberschrot 14,40 o/oo; Plaffeien 13,34 o/oo; Schmitten 13,00 o/oo; Düdingen 12,04 o/oo; Bösinggen 11,42 o/oo; Ueberstorf 11,20 o/oo; Plasselb 10,34 o/oo.

Die Schweiz und ihr Geld

Die Schweiz hat mit dem Schweizer Franken seit 1850, das heisst kurz nach der Gründung des modernen Bundesstaats 1848 dieselbe Währung. Diese einheitliche Münzprägung von Franken und Rappen und ihren Mehrfachen täuscht darüber hinweg, dass in der alten Eidgenossenschaft eine beachtliche Vielfalt von Münzsystemen und zugehörigen Wertstufen geprägt wurde: Im Ancien Regime verfügten alle 13 eidg. Orte mit Ausnahme von Appenzell Ausserrhoden – über eigene Münzstätten. An vielen Orten konnte zudem mit fremden Münzsorten bezahlt werden, und schon im Mittelalter hatten sich zahlreiche Bistümer, Fürstabteien, aber auch Herzöge oder Grafen das Münzrecht verleihen lassen. So erstaunt es nicht, dass im Verlauf der Zeit unzählige Münzsorten mit unterschiedlichsten Namen gegeben hat, von denen heute kaum jemand mehr weiss.

Einige der heute abenteuerlichen Münznamen leiteten sich von den Bildern auf diesen Münzen ab: Ein Kreuzer trug ein Kreuz, ein Cavallotti einen Reiter, ein Testone einen Kopf. Doch diese Münznamen wurden in der Schweiz oft verändert, nicht zuletzt aufgrund der Sprachgrenzen: Während der zuerst in Venedig geprägte Testone in der Schweiz bald keinen Kopf mehr als Münzbild trug und deswegen aufgrund der im Vergleich zur Breite auffällig dicken Münze schlicht „Dicken“ genannt wurde, wurden die einen Reiter – in der Schweiz zumeist der heilige Martin – wiedergebene Cavallotti im deutschen Sprachgebrauch meist als „Rössler“ übersetzt. Die im savoyischen Raum geprägten Cavallotti wiederum wurden als „Cornuto“ (Gehörnter) bezeichnet, weil die geflügelte Helmzier auf der Vorderseite als Hörner missverstanden wurde.

Kantonsmünzen: Freiburg



2½ Rappen, Kreuzer
Legierung: Billon
Durchmesser: 13mm
Gewicht: Ø 1.22g (± 0.01g)



5 Rappen, 1/2 Batzen
Legierung: Billon
Durchmesser: 23mm
Gewicht: Ø 1.82g (± 0.21g)



1 Batzen
Legierung: Billon
Durchmesser: 25mm
Gewicht: Ø 2.53g (± 0.3g)



5 Batzen
Legierung: Silber (Ag, 0.665)
Durchmesser: 25mm
Gewicht: Ø 4.38g (± 0.2g)

Nützliche Telefonnummern

Notrufnummern

Polizei	117
Feuerwehr / Feuerwehr Sense	118 / 026 493 11 92
Strassenhilfe	140
Die dargebotene Hand	143
Sanitätsnotruf	144
Dienstarzt Sensebezirk	026 418 35 35
Dienstapotheke	026 304 21 40
Notfall Spital Freiburg	026 306 30 00
Rega	1414
Air-Glacières	1415
Vergiftungsnotfälle	145
Telefonhilfe für Kinder / Jugendliche	147

Defibrillator

Bei Notfällen steht in der öffentlichen Toilette im UG des Gemeindehauses ein Defibrillator 24/24 Stunden zur Verfügung.



Sonstige, nützliche Telefonnummern

Berufsbeistandschaft Sense-Oberland, Giffers	026 418 22 36
Betreibungsamt des Sensebezirks, Tafers	026 305 74 44
Bezirksgericht des Sensebezirks, Tafers	026 305 74 04
Budget- und Schuldenberatung	0800 708 708
Finanzdienst Freiburg	026 300 70 71
Friedensgericht des Sensebezirks, Tafers	026 305 86 70
Grundbuchamt des Sensebezirks, Tafers	026 305 74 84
Handelsregisteramt	026 305 30 90
Hotline BAZ Guglera	058 485 06 73
Oberamt des Sensebezirks	026 305 74 34
Orientierungsschule Plaffeien Sekretariat	026 419 19 55
Orientierungsschule Plaffeien Lehrerzimmer	026 419 18 18
PassePartout Sense	026 494 31 71
Pfarramt Evang. ref.	026 418 11 71
Pfarramt Röm. kath.	026 418 11 29
Pflegeheim Aergera, Giffers	026 418 94 00
Pilzkontrolleur (Aebischer Christophe)	026 419 18 67
Polizei-posten Tafers	026 305 74 60
Post	0848 88 88 88
Primarschule Rechthalten	026 418 10 27
Regionale Arbeitsvermittlung RAV	026 305 96 15
Region Sense	026 494 27 57
Sozialdienst Sense-Oberland, Giffers	026 418 29 15
Spital Freiburg	026 306 00 00
Spital Tafers	026 306 60 00
Spitex Sense	026 419 95 55
Wildhüter (Zaugg Dominik)	079 826 53 27
Zivilstandsamt des Kantons Freiburg	026 305 14 17